

Beschwerde 19/62

[REDACTED]

Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

Entscheidung vom 17. April 2020

In der Sache

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Europäische Schulen mit dem Sitz : rue de la Science 23, B- 1040 Brüssel,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
Brüssel

mit der sich die Klägerin mit ihrer unter der Nummer 19/62 registrierten Klageschrift vom 19. Dezember 2019 gegen die **endgültige Berechnung ihrer Ausgleichszulage für das Jahr 2015** und die **Rückforderung** überzahlter Zulagenbeträge der Europäischen Schulen wendet,

hat die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen – 1. Sektion –
mit ihren Mitgliedern :

- M. Eduardo Menéndez Rexach, Präsident der Beschwerdekammer,
- M. Dr. Mario Eylert, Mitglied der Beschwerdekammer und Berichterstatter,
- M. Prof. Pietro Manzini, Mitglied der Beschwerdekammer,

nach der Prüfung der schriftlichen Ausführungen der Klägerin vom 19. Dezember 2019 und vom 6. März 2020 und der Klageerwiderung der Europäischen Schulen – ohne mündliche Anhörung gemäß Art. 19 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer – am 17. April 2020 die nachfolgende Entscheidung getroffen.

I. Tatbestand und wesentliche Argumente der Parteien

Die Klägerin ist seit dem 1. September 2015 von den Schulbehörden des Freistaats Bayern, einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, an die Europäischen Schulen (im Folgenden: ES) abgeordnet und als Lehrerin an der ES Karlsruhe tätig.

Die Klägerin erhielt mit ihren Gehaltszahlungen für den Zeitraum September bis Dezember 2015 eine steuerpflichtige Vergütung iHv. 21.975,06 EURO und vorläufig monatlich gezahlte Ausgleichszulagen (Differenzialzulagen) iHv. insgesamt 4.788,79 EURO. Die Gesamtjahresgehaltsabrechnung wies als geleistete (nationale) Einkommenssteuer einen Betrag iHv. 6.119,15 EURO und einen Betrag als (fiktive) europäische Steuer iHv. 1.330,48 EURO aus.

Mit einem der ES Karlsruhe am 8. April 2019 übersandten und an die Klägerin weitergeleiteten Bescheid über die „Endgültige Berechnung der Differenzangleichung“ wurde die nach Artikel 49.2.c des „Statut(s) des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen“ (im Folgenden: Statut) vorgesehene Ausgleichszulage für das Jahr 2015 endgültig berechnet. Die Berechnung ergab lediglich für die Differenzialzulage einen Betrag für das Jahr 2015 iHv. insgesamt 1.412,06 EURO und eine Überzahlung von insgesamt 3.376,73 EURO, die die ES von der Klägerin zurückforderten.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2019 hat die Klägerin gegen diese endgültige Berechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015 und die geforderte Rückzahlung überzahlten Zulagen Widerspruch beim Generalsekretär der ES erhoben.

Mit Bescheid vom 4. Oktober 2019 hat der Generalsekretär des ES den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen hat sich die Klägerin mit ihrer Klageschrift vom 19. Dezember 2019 gewandt und eine Aufhebung der Entscheidung und eine Neuberechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015 begehrt.

Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin im Wesentlichen ausgeführt: Die ES forderten zu Unrecht einen Betrag iHv. 3.376,73 EURO zurück. Entweder sei die endgültige Berechnung falsch oder die ursprüngliche vorläufige Kalkulation unzutreffend gewesen. Die endgültige Berechnung sei nicht nachvollziehbar, zumal sich aus ihr nur eine geringe Differenz zwischen den von den ES zugrunde gelegtem steuerlichen Einkommen von 37.659 EURO und dem im nationalen Steuerbescheid festgestellten Einkommen von 38.157 EURO ergebe. Nicht verständlich sei insbesondere, dass ihre im nationalen Steuerbescheid berücksichtigten besonderen Belastungen nicht berücksichtigt würden, sondern die hierfür im (nationalen) Steuerbescheid gewährten Steuervorteile im Rahmen der Ausgleichszulage ihre – fiktive – nationale Steuerschuld erhöhten und sich im Ergebnis vergütungsmindernd auswirken würden. Die ihr gewährten nationalen Steuervorteile stünden ihr aufgrund ihrer besonderen Situation und ihrer höheren Aufwendungen als alleinerziehende Mutter mit einem schwerbehinderten Kind, einer doppelten Haushaltsführung sowie einer zu zahlenden Zweitwohnsteuer am zweiten Wohnsitz in Karlsruhe zu. Durch den Abzug bzw. die Nichtberücksichtigung jeglicher – national möglicher - Steuervorteile und der daraus folgenden Bildung eines theoretischen Steuersatzes würde sie als abgeordnete Lehrkraft – auch im Vergleich zu den EU-Beamten - in unangemessener Weise benachteiligt. Würde man ihre (nationalen) Steuervorteile nicht bei der Berechnung der Ausgleichszulage steuermindernd berücksichtigen, würde sich ihre nationale Steuerschuld – fiktiv – erhöhen und würde demgemäß die Ausgleichszulage auch höher ausfallen. Damit zögen die ES aus der Inanspruchnahme ihrer nationalen Steuervorteile einen ungerechtfertigten Nutzen. Sie hingegen habe sogar einen „Steuerschaden“, da durch die bisher geleistete höhere Ausgleichszulage ihre national entrichtete Einkommenssteuer höher gewesen sei.

Eine Rückforderung sei auch deshalb ausgeschlossen, weil sie das Geld „verbraucht“ habe und damit „entreichert“ sei. Auch habe sie darauf vertrauen können und dürfen, dass sie die Beträge zu Recht erhalten habe. Vor ihrer

Abordnung habe ihr der zuständige Schulinspektor mitgeteilt, dass sie eine Ausgleichszulage von ca. 950.- EURO erhalten würde, was auch der ersten vorläufigen Berechnung und den Zahlungen im Jahr 2015 entsprochen habe. Weitere Information habe sie hierzu von ihm nicht erhalten. Das Statut habe sie erst bei Dienstbeginn bekommen. Mit den attraktiven Rahmenbedingungen sei sie aus dem bayrischen Schuldienst nach Karlsruhe an die ES „gelockt“ worden. Anzumerken sei weiterhin, dass die ES nach einer Genehmigung durch den Obersten Rat nunmehr u.a. den deutschen Lehrern ein „Ausgleichsgeld“ in dieser Höhe zahlten, um noch geeignete Lehrer für eine Abordnung gewinnen zu können.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid über die endgültige Berechnung der Differenzialangleichung vom 8. April 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Generalsekretärs der ES vom 4. Oktober 2019 aufzuheben und die ES zu verpflichten, den endgültigen Ausgleichsbetrag für das Jahr 2015 unter Beachtung der Rechtsauffassung der Beschwerdekammer neu zu berechnen und festzustellen.
2. die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und die Klägerin zur Zahlung von Prozesskosten in Höhe von 750.- EURO zu verurteilen.

Die ES halten die Klage für unbegründet und sind der Auffassung, dass die endgültige Berechnung Ausgleichszulage für das Jahr 2015 in Anwendung des Statuts und des ergänzenden Memorandums auf der Basis des nationalen Steuerbescheids zutreffend sei. Der geltend gemachte Rückforderungsbetrag habe sich ergeben, weil die reale Steuerlast der Klägerin geringer gewesen, als zunächst auf der Basis der von ihr gegebenen Informationen prognostiziert worden sei.

Die Einwände der Klägerin änderten hieran nichts. Die von ihr tatsächlich entrichtete Steuer weiche von der für die Ausgleichszulage zu berücksichtigenden (nationalen) Steuer ab. Bei der Berechnung der Ausgleichszulage seien zum einen nur das

nationale Gehalt und keine anderen Einkommensquellen zu berücksichtigen. Zum anderen seien die vom zuständigen Finanzamt bei der nationalen Steuerfestsetzung zu berücksichtigenden Steuervorteile für besondere Aufwendungen, insbesondere für die Betreuung ihres schwerbehinderten Sohnes oder die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, bei der Berechnung der zugrundeliegenden Steuerbelastung für die Ausgleichszulage zu berücksichtigen. Insbesondere ihre doppelte Haushaltsführung schlage sich bei der Steuerfestsetzung nach ihren nationalen Steuerbescheiden für 2015 mit 2.252.- EURO und für 2016 mit 10.165 EURO zu Buche. Daraus habe sich u.a. für die Klägerin auch für das Jahr 2015 eine – nationale -Steuerrückzahlung (iHv. 4.348,78 EURO) ergeben, was bei der endgültigen Festsetzung der Ausgleichszulage entscheidend zu berücksichtigen gewesen sei. Im Übrigen werde der „persönlichen Situation“ der Klägerin bei der maßgeblichen europäischen Steuer mit einem Steuerabzug für das Kind (iHv. mtl. 769,20 EURO) und einem Haushalts- und Familienzuschlag (mtl. 275,95 EURO und 384,60 EURO) hinreichend Rechnung getragen. Einen „Steuerschaden“ – wie die Klägerin meint –, habe sie jedenfalls nicht erlitten, da die Differenzialzulage nach den entsprechenden „Sitzlandvereinbarungen“ überhaupt nicht besteuert würde.

Die Klägerin genieße auch keinen Vertrauensschutz. Die Ausgleichszulage werde zunächst nur „vorläufig“ gezahlt, was die Klägerin gewusst habe. Sie habe dies auch eingeräumt. Auch sei sie in den Gehaltsbescheinigungen noch einmal auf die „Vorläufigkeit“ hingewiesen worden. Konkrete Zusagen über eine bestimmte Höhe der Ausgleichszulage seien ihr von den ES nicht gemacht worden. Eine mögliche Fehlinformation eines nationalen Schulinspektors müsse sie sich nicht zurechnen lassen. Dass die ES nunmehr ein „Ausgleichsgeld“ zahlen würde, sei für die Berechnung der Differenzialzulage des Jahres 2015 unbeachtlich.

II. Würdigung der Beschwerdekammer

Die zulässige Klage der Klägerin ist unbegründet. Die endgültige Berechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015 ist fehlerfrei erfolgt.

1. Auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Buchstabe c) Statut ist der Bescheid der Beklagten, mit dem die Ausgleichszulage für das Jahr 2015 endgültig berechnet, festgesetzt und der Betrag von 3.376,73 EURO zurückgefordert wurde, rechtmäßig. Die Klägerin ist zur Erstattung dieses Differenzbetrags rechtlich verpflichtet. Einer Neuberechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015 bedarf es nicht.

1.1. Im Rahmen des Abschnitts 1 – Grundgehalt – regelt Art. 49 Absatz 2 Statut folgendes:

a) *Die zuständigen nationalen Behörden zahlen dem Personalmitglied das nationale Monatsgehalt und teilen dem Direktor die überwiesenen Beträge unter Angabe all jener Elemente mit, die zur Berechnung herangezogen werden, einschl. der verpflichtenden Sozialabgaben und Steuern.*

b) *Die Europäische Schule zahlt den Unterschiedsbetrag zwischen einerseits dem im vorliegenden Statut vorgesehenen Gehalt und andererseits dem Gegenwert aller nationalen Bezüge, abzüglich der verpflichtenden Sozialabgaben.*

Dieser Gegenwert wird in der Währung jenes Landes berechnet, in dem das Personalmitglied seine Diensttätigkeit ausübt, und zwar unter Zugrundelegung der Wechselkurse, die bei der Anpassung der Gehälter der Beamten der Europäischen Gemeinschaften angewendet werden.

....

c) *Wenn der Betrag der Steuerabgaben auf das nationale Gehalt sich vom Betrag der Steuerabzüge unterscheidet, die in Anwendung der für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Vorschriften bezüglich der Festlegung der Bedingungen des Anwendungsverfahrens zugunsten der Gemeinschaft festgelegten Steuer vorgenommen würden, wird eine positive oder negative „Angleichung“ vorgenommen, die der Differenz zwischen den beiden obigen Beträgen entspricht, um eine Gleichheit der Gehälter unter den Personalmitgliedern der verschiedenen Herkunftsländer zu gewährleisten.*

Die endgültige Berechnung erfolgt aufgrund des Steuerbescheids der zuständigen nationalen Steuerbehörde des betreffenden Personalmitglieds ohne Berücksichtigung anderer Einkommen als das nationale Gehalt, aber unter Berücksichtigung möglicher steuerlicher Vorteile, die den nationalen Steuerbetrag reduzieren“....

1.2. Unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Buchstabe c) Statut besteht ein Anspruch des Personalmitglieds auf Zahlung einer „Ausgleichszulage“. Nach Unterabsatz 2) der Bestimmung erfolgt erst dann eine „endgültige Berechnung“, wenn der Steuerbescheid der zuständigen nationalen Steuerbehörde vorliegt. Aus der Formulierung des Statuts ergibt sich schon hiernach mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Zahlung der „Ausgleichszulage“ zunächst nur vorläufig erfolgt und sie erst endgültig verbindlich ist, wenn der nationale Steuerbescheid vorliegt und die Nachberechnung („endgültige Berechnung“) auf dieser konkretisierten Basis erfolgt ist.

1.3. Die ES konnten zu Recht bei der endgültigen Berechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015 zunächst das nationale Gehalt der Klägerin und den darauf zu beziehenden Steuersatz in Ansatz bringen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer (Entscheidung vom 9. Juni 2000 – 99/16 ; vom 31. Januar 2019 – 18/53).

1.3.1. Die Regelung in Art. 49 Absatz 2 Buchstabe c) Statut ist eindeutig. Ausgangspunkt für die Berechnung der Ausgleichszulage ist das nationale Gehalt und zwar ohne Berücksichtigung anderer Einkünfte (Unterabsatz 2) der Bestimmung). Auf das nationale Gehalt ist sodann die nationale (Einkommens-)Steuer zu beziehen. Dabei ist von den Feststellungen der nationalen Steuerbehörden, wie sie sich in dem Steuerbescheid konkretisiert haben, auszugehen (vgl. Entscheidung der Beschwerdekammer vom 9. Juni 2000, Nr. 99/16; vom 31. Januar 2019 - 18/53). Die Regelung in Unterabsatz 2) bestimmt weiter, dass mögliche steuerliche Vorteile, die den nationalen Steuerbetrag reduzieren, bei der Berechnung der Ausgleichszulage – ggf. „negativ“ - zu berücksichtigen sind. D.h., maßgeblich für die Berechnung der Ausgleichszulage ist der auf das Gehalt bezogene (nationale) Steuersatz, aber unter Berücksichtigung der ihn reduzierenden und in Abzug zu bringenden (national gewährten) Steuervorteile.

Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Ausgleichszulage, der nach Art. 49 Abs. 2 Buchstabe c) Unterabs. 1 Statut vor allem darin besteht, für gleiche (Basis-)Lebensverhältnisse von abgeordneten Lehrern – auch im Verhältnis zu den EU-

Beamten – unter Berücksichtigung ihrer (unterschiedlichen) nationalen Gehälter zu sorgen und eine gleiche Behandlung aller Lehrkräfte zu gewährleisten (vgl. Entscheidung der Beschwerdekammer vom 9. Juni 2000, Nr. 99/16). Soweit dabei unterschiedliche Steuersätze bezogen auf die „Ausgangsgehälter“ in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen eine Rolle spielen, sind diese im Rahmen der Ausgleichszulage zu berücksichtigen, um eine entsprechende Angleichung der (Netto-)Gehälter und ein gleichmäßiges (Netto-)Gehaltsniveau zu erreichen. Ist danach der Betrag der Steuerabgaben auf das nationale Gehalt geringer oder insbesondere höher als der Steuersatz der sich für die EU-Beamten ergeben würde, erfolgt eine - positive oder negative - Anpassung, um eine Gleichheit der Gehälter unter den Personalmitgliedern der verschiedenen Herkunftsländer zu ermöglichen. Dh., die Ausgleichszulage soll die Differenz kompensieren, die zwischen der Höhe der auf das nationale Gehalt des Personalmitglieds in seinem Herkunftsland erhobenen Steuerbeträge – aber eben nur für dieses nationale Gehalt und nicht bezogen auf andere Einkünfte und dem entsprechenden Steuersatz – und der Höhe der Steuer, die auf eine europäische Gesamtvergütung (= nationale Vergütung plus europäischer Zulage) erhoben würde, wenn für sie die Steuersätze der Europäischen Union angewendet würden. Diese Aspekte sind bei der Berechnung der Ausgleichszulage, die die Angleichung der Lebensverhältnisse europaweit aus steuerrechtlicher Perspektive in den Blick nimmt, zu berücksichtigen. Dass die autonomen Regelungen des Statuts deshalb nur auf das nationale Gehalt und den darauf bezieharen Steuersatz im Ansatz abstellen und besondere nationale steuerliche Vorteile berücksichtigen, erscheint konsequent. Deshalb scheidet es nach den Regelungen des Statuts sowohl aus, nur den nationalen Steuersatz aus dem aktuellen Steuerbescheid „eins zu eins“ zu übernehmen, als auch nationale Steuervorteile außen vor zu lassen.

1.3.2. An diese rechtlichen Vorgaben aus dem autonom gesetzten Statut haben sich die ES bei der Berechnung gehalten. Die Klägerin zeigt keinen relevanten Berechnungsfehler auf.

1.3.2.1. Der Einwand der Klägerin, die ihr gewährten nationalen Steuervorteile seien nicht zu ihren Ungunsten bei der Berechnung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen, ist nach dem klaren Wortlaut und der eindeutigen Regelung des

Art. 49 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 2 Statut unbeachtlich. Die Berücksichtigungsfähigkeit steuerlicher Vorteile bei der Berechnung der Ausgleichszulage entspricht daher der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer (Entscheidungen der Beschwerdekammer vom 5. Juni 2003 - 02/07 ; vom 31. Januar 2019 – 18/53). Dies gilt insbesondere auch für die (national) gewährten Steuervorteile für eine doppelte Haushaltsführung und die Zweitwohnsteuer, die regelmäßig zu einer erheblichen Reduzierung der (nationalen) Einkommenssteuer und einer (nationalen) Steuererstattung führen. Dadurch ist die Steuerlast der Klägerin im Vergleich zu einem EU-Beamten oder einer anderen Lehrkraft, deren Entgelt nach einem anderen Steuersystem versteuert wird, eine andere, als ohne Berücksichtigung der gewährten (nationalen) Steuervorteile. Durch die gewährten (nationalen) Steuervorteile und die Steuererstattung standen der Klägerin bereits ein höheres (Netto-)Einkommen für das Jahr 2015 zur Verfügung, so dass es nur noch eines geringeren Ausgleichs bedurfte, um die feststehenden, realen Steuerunterschiede mittels der angepassten Differenzialzulage anzugleichen.

1.3.2.2. Dem weiteren Vorbringen der Klägerin kann nicht entnommen werden, dass bestimmte steuerliche Vorteile von der Beklagten – bezogen auf ihr nationales Gehalt - nicht zu berücksichtigen gewesen oder unzutreffend in Ansatz gebracht worden seien.

1.3.4. Ein möglicher, von der Klägerin nicht näher substantzierter „Steuerschaden“, den die ES ggf. zu tragen hätten, kann es bezüglich der Ausgleichszulage nicht geben. Die im Streit befindliche Ausgleichszulage ist nach nationalem Steuerrecht nicht einkommenssteuerpflichtig. Sollten die nationalen Steuerbehörden diese Zulage – national – besteuert haben, müsste die Klägerin dies gegenüber diesen als fehlerhaft geltend machen.

2. Die Klägerin konnte und durfte schließlich auch nicht darauf vertrauen, dass ihr die für das Jahr 2015 gezahlte Ausgleichszulage in dieser Höhe zustünde. Die ES haben keinen Vertrauenstatbestand geschaffen, aufgrund dessen bei der Klägerin ein berechtigtes Vertrauen entstehen konnte, eine bestimmte Leistung,

nämlich eine Ausgleichszulage in Höhe von – mindestens - ca. 950.- EURO, dauerhaft beziehen zu können.

2.1. Zum einen wird die Differenzialzulage nach den klaren Regelungen des Statuts zunächst nur „vorläufig“, dh. unter dem Vorbehalt der endgültigen Berechnung nach Erhalt des nationalen Steuerbescheids für das entsprechende Jahr gezahlt, was der Klägerin bekannt war bzw. bekannt sein musste. Im vorliegenden Rechtsstreit hat sie dies auch eingeräumt.

Da die Klägerin ihren nationalen Steuerbescheid für das Jahr 2015 erst nach Ablauf des Steuerjahres und nach dessen Erhalt der Beklagten übermittelt hatte, konnte sie zudem schon deshalb nicht darauf vertrauen, dass ihr die für das Jahr 2015 gezahlte „Ausgleichszulage“ in der gewährten Höhe zustehen würde. Gerade aus dem Umstand, dass sie ihren nationalen Steuerbescheid nach dessen Erhalt den ES zugeleitet hat (zu diesem Umstand: Entscheidung der Beschwerdekammer vom 30. Oktober 2017 - 17/19), wird ihr Wissen um den „vorläufigen“ Charakter der Zulage deutlich. Da sie ihren nationalen Steuerbescheid für das Jahr 2015 erst nach Ablauf des Steuerjahres und nach dessen Erhalt den ES übermittelt hat, konnte sie schon deshalb nicht darauf vertrauen, ihr würde die für das Jahr 2015 vorläufig gezahlte „Ausgleichszulage“ in der gewährten Höhe zustehen. Denn erst mit dem Bescheid der Beklagten vom April 2019 standen die endgültigen Beträge der „Ausgleichszulage“ für das Jahr 2015 und die daraus resultierende Überzahlung fest. Schließlich spricht auch gegen einen „Vertrauenstatbestand“, dass der Klägerin das Statut, aus dessen Regelungen die Vorläufigkeit der Ausgleichszulage deutlich erkennbar ist, spätestens am Beginn ihrer Tätigkeit in Karlsruhe übergeben wurde und auch die Gehaltsnachweise Hinweise auf die Vorläufigkeit der Zahlung enthalten.

2.2. Zum anderen lässt sich ein Vertrauenstatbestand auch nicht aus dem von der Klägerin behaupteten Umstand herleiten, der zuständige Schulinspektor habe sie in der „Anwerbungsphase“ für die ES unzutreffend oder nur lückenhaft informiert.

Zum einen sind die nationalen Schulinspektoren keine Repräsentanten der ES. Von ihnen veranlasste Fehlinformationen oder Unterlassungen müssen sich die ES nicht zurechnen lassen.

Zum anderen bestehen schon nach dem gesamten Vorbringen in diesem Verfahren und auch nach dem Vortrag der Klägerin erhebliche Zweifel, ob sie entsprechend ihrer Behauptung, sie sei vom Schulinspektor mit falschen Informationen über die Ausgleichszahlung zu den ES „gelockt“ worden, überhaupt auf die Höhe der zunächst geleisteten Ausgleichszulage vertrauen konnte, da sich die Information über die Zulage allein auf ihr bisheriges Einkommen und die daran anknüpfende Einkommenssteuer beziehen konnte und ihr zu versteuerndes Einkommen gerade in der Folgezeit aufgrund verschiedener Ursachen – insbesondere auch aufgrund der „doppelten Haushaltsführung“ - sich anders entwickelt hatte als dies nach den zunächst mitgeteilten Steuerrahmendaten der Fall war.

2.3. Auch der weitere Hinweis der Klägerin auf das seit dem 1. September 2019 von den ES geleistete „Ausgleichsgeld“ ist für die Höhe der streitigen Ausgleichszulage für das Jahr 2015 ohne Relevanz.

3. Schließlich kann sich die Klägerin nicht erfolgreich auf einen Wegfall der Bereicherung berufen. Dieser Hinweis ist schon deshalb unbeachtlich, weil die Leistung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015 nur „vorläufig“ erfolgte und ein Verbrauch einer vorbehaltlich bzw. vorläufig geleisteten Geldzahlung eine rechtlich relevante „Entreicherung“ nicht begründen kann.

III. Kosten und Auslagen

Unter Anwendung der Regelung des Art. 27 VO, nach der die unterliegende Partei zur Zahlung der Kosten des Verfahren auf Antrag zu verurteilen ist, sofern nicht besondere Umstände der Rechtssache es rechtfertigen, dass die Beschwerdekammer die Kosten zwischen den Parteien aufteilt, waren auf Antrag der ES der Klägerin als unterlegener Partei die Kosten des Verfahrens, die mit 750.—EURO in Ansatz zu bringen sind, aufzuerlegen.

Aufgrund dieser Motive hat die Beschwerdekammer deshalb entschieden:

Artikel 1 : Die Klage der Klägerin wird abgewiesen.

Artikel 2 : Der Klägerin hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 750 EURO zu tragen.

Artikel 3 : Die Entscheidung wird unter den Bedingungen der Art. 26 und 28 VO bekannt gegeben.

E. Menéndez Rexach

M. Eylert

P. Manzini

Brüssel, den 17. April 2020

Ursprüngliche Fassung: DE


Für das Register,
Nathalie Peigneur